

Zeitschrift: Frauezeitig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1988-1989)
Heft: 25

Rubrik: CH-Frauenszene

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



8. MÄRZ 1988

WIDER DIE KRIEGSPROPAGANDA GEGEN FRAUEN

Der Tag will an die blutigen Kämpfe von Frauen erinnern: an den brutal niedergeschlagenen Streik der New Yorker Textilarbeiterinnen um gleichen Lohn vom 8. März 1857, an die Demonstrationen der 90'000 Textilarbeiterinnen in Chicago vom 8. März 1908, die gegen Kinderarbeit, für den 8-Stunden-Tag und für gleichen Lohn eintraten. Am 26./27. August 1910 fand in Kopenhagen die II. Internationale Sozialistische Frauenkonferenz statt. Clara Zetkin stellte den Antrag für einen internationalen Tag der Frau: «Als einheitliche internationale Aktion und im Einvernehmen mit den klassenbewussten politischen und gewerkschaftlichen Organisationen des Proletariats in ihrem Land veranstalten die sozialistischen Frauen aller Länder jedes Jahr einen Frauentag. Die Forderung muss in ihrem Zusammenhang mit der ganzen Frauenfrage der sozialistischen Auffassung gemäss beleuchtet werden. Der Frauentag muss einen internationalen Charakter tragen und ist sorgfältig vorzubereiten.» Clara Zetkin stellte den internationalen Frauentag in die Tradition der Frauenbewegung

seit der Französischen Revolution, sie erinnerte an die Frauen des Vormärz und des März in Deutschland, an die Pariser Commune und die Rolle der Frauen in deren Kämpfen. Der erste internationale Frauentag ist vom 19. März 1911 bekannt, auch in der Schweiz. Am 8. März 1917 (23. Februar nach dem alten russischen Kalender), begannen russische Textilarbeiterinnen mit einem Aufstand, der rasch um sich griff und zur Februarrevolution wurde. Der in die Praxis umgesetzte Sozialismus der Frauen brachte uns den «Tag der Arbeit»: der 8.3. wurde zum 1.5.

Erst 1975 fand wieder eine 8. März-Demo in Bern statt. Frau tat sich aber schwer mit Solidarität, wie sie sich Zetkin gewünscht hatte: 1978 demonstrierten die organisierten Feministinnen zusammen mit den Männern in Lausanne, die Autonomen hatten es lieber «puur in Fribourg». 1981 war der Einbezug der Frauen in die Gesamtverteidigung zum Thema geworden, die «Amazonen gegen Kanonen» könnten auch dieses Jahr deswegen durch Bern ziehen. Sichtbar waren die Amazonen nur 1983 mit ihren Forde-

rungen vertreten: gegen den Zwang zur Heterosexualität forderten sie ein Recht auf selbstbestimmte Liebe. Beinahe über sechs Jahre hinweg blieben die Forderungen mit einigen Variationen die gleichen: gegen die Militarisierung, für ein Recht auf Abtreibung, für einen wirksamen Mutterschaftsschutz, 1987 waren die AHV-Revision und das neue Asylgesetz frauenrelevant.

Letztes Jahr war die Kritik einiger autonomer Frauen aus Bern laut geworden, welche «die Werbeveranstaltung für parlamentarische Frauenpolitik» boykottieren wollten. Frau erinnere sich: 1987 war Wahljahr. Die diesjährige Demo zu organisieren war den in der zafarabayabewegten Zeit demomüde gewordenen Bernerinnen ohne die Unterstützung der Antigena-Zürcherinnen nicht möglich, weil die Sexismus-Debatte in der Reithalle bereits viel zu viele Energien verbraucht hatte. «Sexismus ist der gemeinsame Feind aller Frauen» – immer noch.

Nach unseren Emanzipationsbestrebungen schlagen Männer nur umso brutaler drein. Immer noch werden 49%

aller Arbeiterinnen am Arbeitsplatz sexuell belästigt, immer noch schützen die Gesetze Vergewaltiger, immer noch degradiert Werbung und Sprache die Frau zur Hure, immer noch ist die Normierung sexuellen Verhaltens den Männern überlassen, immer noch animiert Pornographie zu alltäglicher Gewalt. In den Verhältnissen, in denen Frauen heute leben, hat sich wenig zum Guten verändert. «Niemand kann genau sagen, wer diese Klassierung vorgenommen hat – es liegt in der Luft, und wir bekommen es immer wieder in allen möglichen Versionen zu spüren», Zita Küng meint auch, dass «es keinen wirkungsvolleren Kampf als denjenigen gibt, der das persönliche mit dem politischen verknüpft.» Jede Frau muss sich im Zweikampf selber wehren, tagtäglich gegen jeden. Solange «noch führen unsere gemeinsamen Wege überall an der Angst vorbei».

Anita Krattinger

10'000
HÄNDE KLEBEN
MEHR
ALS ZWEI.

L
KÄMPFT MIT GEGEN DIE PORNOGRAPHIE.
AUF DASS
DEN PORNOFRITZEN DIE LUST VERGEHT.

Unser Versandhaus bietet an:

**BE
STELLSCHE
IT**

PorNO-Kleber
1 - 9/Stk. - 50
9 - 19/Stk. - 30
ab 20/Stk. - 20

FRAZ-Kleber 5tk. - Preise wie oben

- Normalabo Fr. 18.-/Jahr
- Geschenkabo Fr. 18.-/Jahr
- Unterstützungsabo Fr. 25.- od. mehr

Name, Vorname _____
Adresse _____

plus
Versandspesen

von einsenden an: Frauzeitig FRAZ
Postfach 648
8025 Zürich

«Emma» stellt ihren zivilrechtlichen Pornographiegesetzesentwurf einfach und provokativ als «Das Gesetz» vor. Ich habe mir die Frage gestellt, ob dieser Entwurf auch für uns «das Gesetz», die geeignete Pornographierechtsetzung für die Schweiz sein könnte.

STOLPERSTEINE IM ZIVILVERFAHREN

Alice Schwarzer nennt als grossen Vorteil gegenüber dem geltenden Strafrecht die Tatsache, dass Ihr Zivilgesetz «die Ahndung eines Verstosses nicht in die Hand des Staatsanwaltes, sondern in die der betroffenen Bürgerinnen selbst legt». Damit artikulieren die EMMA-Frauen ein grosses Vertrauen in die Zivilgerichtsbarkeit. Es sind tatsächlich Amtspersonen, meist männlichen Geschlechts, die bei einer strafrechtlichen Anzeige ermitteln, untersuchen, klagen, resp. das Verfahren einstellen, während im Zivilverfahren die Richterin oder der Richter (auch hier i.d.R. letzterer) nur auf Initiative von Privaten, hier also einer Frau, tätig wird. Die Kehrseite der Medaille ist allerdings, dass die Frau im privatrechtlichen Verfahren die sogenannte Beweislast für ihre Klage trägt. Sie muss alle Informationen bringen, also Name, Wohnort des Pornotäters. Sie muss nachweisen, dass er das umstrittene Produkt hergestellt oder vertrieben hat, dass sie eine Verletzung erlitten hat und zwar in Zusammenhang mit dem Pornoprodukt. Sie hat ihren Schaden zu begründen und die Höhe zu beziffern. Das Gericht bleibt mehr oder weniger passiv bis zum Urteil. Dies wird dann aber ebenso autoritär und männlich orientiert ausfallen wie beim Strafgericht. Beliebte sind auch richterliche Vergleichsvorschläge, zur Erledigung der Prozesse, die sich aber bei der vorliegenden Materie regelmässig im Rahmen der Peinlichkeit bewegen dürften. Gelingt es der Frau nicht, die nötigen Beweise zu erbringen, wird die Klage abgewiesen und sie trägt die Kosten des Verfahrens, also Gerichtskosten, Kosten für zwei AnwältInnen, ZeugInnen, Expertisen. Dieses Kostenrisiko im Zivilprozess ist einer der wirkungsvollsten Stolpersteine in unserem patriarchalischen Klassenjustiz.

DIE RECHTSFOLGEN LÖSUNGSANSÄTZE

Die Rechtsfolgen einer Klage nach «Emma» sollen Unterlassung und Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens sein. Einen materiellen Schaden nachzuweisen und zu beziffern, wird in der Regel schwierig sein. Von Bedeutung wäre allenfalls der Ausgleich für den erlittenen moralischen Schaden, bei uns Genugtuung genannt.

«Emma» hat die Idee der Zivilklage den Amerikanerinnen entliehen. In den Staaten haben Genugtuungsleistungen aber generell eine ganz andere Bedeutung als bei uns. Während sich in der Schweiz Genugtuungssummen nur bei allerschwersten körperlichen Behinderungen über Fr. 50000.– und bei Vergewaltigungen in der Grössenordnung von Fr. 5000.– bewegen, kennen die Staaten Genugtuungsleistungen in Millionenhöhe.

Bei Zivilstreitigkeiten im Umweltbereich habe ich erfahren, wie erniedrigend es ist,

sich mit Entschädigungsleistungen eines millionenschweren, die Gesellschaft konstant belastenden Gegners in der Höhe von ein paar tausend oder sogar nur ein paar hundert Franken zufrieden geben zu müssen. Das Strafrecht sieht als kleine Genugtuung immerhin noch die Bestrafung des Täters vor. Eine Zivilforderung kann auch im Strafverfahren eingebracht werden.

Ich plädiere hier nicht einfach für die Beibehaltung der strafrechtlichen Lösung. Nur glaube ich nicht, dass der zivilrechtliche Weg die Heilslösung bringt. Beide Rechtswege müssen nebeneinander als Möglichkeiten verfolgt werden, um eine grösstmögliche Bandbreite der Durchsetzungs- und Abschreckungsmöglichkeiten zu haben.

Genauso gut wie die Schaffung eines neuen privatrechtlichen Pornogesetzes kann auch die Realisierung von Strafbestimmungen nach unsern Bedürfnissen gefordert werden. Das Sexualstrafrecht ist im Moment sogar in Revision. Ein erster Schritt wäre, den Pornographieartikeln den Titel und Sinn des Schutzes der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung der Frau zu geben, und die strafrechtlichen Pornographiebestimmungen somit nicht mehr ausschliesslich als Jugendschutzgesetz zu verstehen.

Wichtig scheint mir sodann, wegen der oben erwähnten Problematik, im Zivil- und im Strafverfahren das Gesetz mit sogenannten Verfahrensbestimmungen zu untermauern. Nicht umsonst haben wir bei unserem Vergewaltigungsgesetzesentwurf das Hauptaugenmerk auf Bestimmungen gerichtet, die festhalten, in welchen Formen sich der Prozess abspielen muss.

Für Pornoklagen von Frauen müsste unbedingt ein kostenloses Verfahren eingeführt werden, wie dies für Arbeits- und Mietstreitigkeiten schon besteht. Die Angst vor Kosten muss als Haupthindernis beseitigt werden.

Fordern müssen wir auch ein Frauengericht für Pornoklagen, da nur ein solches in der Lage ist, die Verletzung und Erniedrigung der Frau einzuschätzen.

Mit der Einführung einer Nebenklägerinnenrolle und weiteren flankierenden Massnahmen müsste auch im Strafbereich die Stellung der Frau unterstützt werden.

Beim Studium des Emma-Entwurfs kam mir auch der Gedanke, ob mit der vorliegenden zivilrechtlichen Lösung nicht auch mehr oder weniger bewusst eine versöhnlichere weniger aggressive Regelung gewählt wurde. Die Forderung nach mehr Strafrecht ist aggressiver und löst mehr Gegenreaktionen aus. Strafverfahren sind aber auch öffentlichkeitswirksamer. Traditionsgemäss wird in den Medien mehr über Straf- als über Zivilverfahren berichtet.

Eine ganze Reihe von Sanktionen und Rechtsfolgen schliesst der Entwurf aus. Er sieht naturgemäss keine Strafe für den Pornoisten vor. Aber auch Beschlagnahme und Vernichtung des anstössigen Materials und die Klage auf Verhinderung einer erst drohenden Verletzung durch Pornographie ist nicht vorgesehen.

Da wir mit Genugtuungs- und Schadenersatzforderungen sowohl in der Schweiz wie wohl auch in der BRD kaum viel ausrichten können, wäre es sinnvoll, beim Pornounternehmer eine Gewinnabschöpfung mit Verwendungsaufgabe vorzusehen.

Susanne Bertschi Sprecher

Dies vorerst ein paar Gedanken zum Pornographieverbot ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Sie haben sich unter anderem nach einem Gespräch mit Elisabeth Freivogel, einer Mitverfasserin unseres Sexualstrafrechtsentwurfs ergeben.

Trotz gewisser Bedenken und ein paar Verbesserungswünschen finde ich es toll, dass die Diskussion läuft, und sich die Medien, bisher vor allem in der BRD, gezwungen fühlen, das Thema aufzunehmen.